

(2) Die zuständige Arbeitnehmervertretung hat über die Einhaltung der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen zu wachen.

(3) Die Arbeitsämter haben Rehabilitierte bevorzugt zu vermitteln, solange sie ohne ihr Verschulden einen ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Arbeitsplatz nicht erhalten haben.

## §39

**Weiterführung entzogener Titel**

Der Rehabilitierte hat vom Zeitpunkt des Entzuges an Anspruch auf Weiterführung des ihm entzogenen akademischen Grades oder anderen Titels.

## §40

**Soziale Ausgleichsleistungen**

(1) Die Rehabilitation begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen, wenn dem Betroffenen durch die betriebliche Entscheidung erhebliche Einkommensverluste entstanden sind.

(2) Art und Umfang der sozialen Ausgleichsleistungen werden in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

## §41

**Antrag auf Rehabilitation**

(1) Ein Antrag auf Rehabilitation kann von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der gemäß § 42 Absatz 1 für die Entscheidung zuständigen Behörde oder bei dem gemäß § 42 Absatz 2 für die Entscheidung zuständigen Bezirksgericht schriftlich eingereicht oder durch einen beauftragten Rechtsanwalt schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich die Voraussetzungen der Rehabilitation ergeben, sind zu bezeichnen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Bergmann-Pohl

**Vierte Durchführungsverordnung  
zum Treuhandgesetz  
vom 12. September 1990**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1990 zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) (GBl. I Nr. 33 S. 300) wird folgendes verordnet:

## §1

Das Vermögen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit einschließlich der in Rechtsträgerschaft sowie im Besitz befindlichen Grund-

## §42

**Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Für das Verfahren über die Rehabilitation gelten die Bestimmungen über das Verfahren für die verwaltungsrechtliche Rehabilitation, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wurde die betriebliche Entscheidung gemäß § 37 durch ein Gericht bestätigt, ist für die Entscheidung über die Rehabilitation das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bereich das Arbeitsrechtsverfahren durchgeführt wurde. Das Bezirksgericht entscheidet durch den gemäß § 11 Absatz 2 zu bildenden Rehabilitationssenat. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 12, 14 und 16 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Betrieb, dessen Entscheidung Gegenstand des Verfahrens ist, oder dessen Rechtsnachfolger in das Verfahren einbezogen werden kann und ihm Mitwirkungspflichten gemäß § 12 Absatz 2 auferlegt werden können.

(3) Sind die beruflichen Nachteile gemäß § 37 im Zusammenhang mit einer Strafverfolgung, in bezug auf die der Betroffene rehabilitiert wird, eingetreten, ist über die berufliche Rehabilitation in demselben Verfahren zu entscheiden.

## 6. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## §43

**Durchführungsverordnungen**

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

## §44

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

stücke, Gebäude und baulichen Anlagen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 der Treuhandanstalt übertragen. Davon ausgenommen ist das Vermögen, für das in der Zeit vom 1. Oktober 1989 bis zum 30. September 1990 durch das Komitee zur Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit die Entscheidung zur Übertragung an Dritte für soziale und öffentliche Zwecke ergangen ist.

## §2

Das Vermögen gemäß § 1 ist nach Maßgabe des Treuhandgesetzes durch die Treuhandanstalt zu privatisieren. Dabei sind Vermögensansprüche der Länder sowie der Landkreise, Städte und Gemeinden, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begründet sind, zu berücksichtigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Treuhandgesetzes Anwendung.